

**Bericht
Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen
vom 01.10.2018**

1. Neuordnung der Holzvermarktung zum 01.01.2019;

1.1 Beitritt zu einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation

Revierförster Daniel Rolland erläutert die künftige Neuorganisation der Holzvermarktung für die Kommunen und erforderlichen Schritte dazu.

Die Holzvermarktung durch Landesforsten wird zum 01.01.2019 beendet. Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wird das Land Ende 2018 insoweit aufkündigen. In der Folge ist für die waldbesitzenden Städte und Gemeinden zu entscheiden, wie künftig die Holzvermarktung erfolgen soll.

Das Gesamtkonzept des Forstministeriums, des Waldbesitzerverbandes und des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) sieht vor, dass die Holzvermarktung für den Kommunalwald künftig über fünf neu zu gründende regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH erfolgen soll. Dazu ist vorgesehen, dass die Verbandsgemeinden Gesellschafter der Holzvermarktungs-GmbH werden.

Nach wie vor werden alle Kompetenzen in sämtlichen Fragen der Waldbewirtschaftung in der Hand der waldbesitzenden Gemeinden verbleiben. Die empfohlene kommunale Holzvermarktungsgesellschaft wird lediglich die Prozessschritte des Holzverkaufs im engeren Sinne (Vertragsverhandlungen, Vertragsabschlüsse, Fakturierung, Kundenbetreuung) übernehmen. Im Übrigen soll das Forstamt für alle bisher wahrgenommenen Aufgaben auch weiterhin zuständig bleiben.

Darüber hinaus soll die Brennholzvermarktung an örtliche Endverbraucher wie bisher vor Ort in der Hand der waldbesitzenden Gemeinden verbleiben.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Beitritt zu einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation zu.

1.2 Kündigung Geschäftsbesorgungsvertrag

Im Zuge der Neuorganisation des Holzverkaufs im Kommunalwald Rheinland-Pfalz sind auch die seitens der waldbesitzenden Kommunen mit dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten – geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge an die künftigen Vermarktungsstrukturen anzupassen. Dazu ist es erforderlich, die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge zu kündigen und neue Verträge als Nachfolgeregelung abzuschließen. Die abzuschließenden Nachfolgeverträge erläutert Herr Rolland.

Der Ortsgemeinderat stimmt den vom Forstamt Westrich angebotenen Vertragsregelungen mit folgenden Änderungen zu:

Im Vertrag gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz, Punkt 2., werden die AGB-Forst des Landesbetriebes mit Ausnahme der Ziffer 4.4 –Breitreifenregelung- zur Geschäftsgrundlage gemacht.

2. Neufassung der Friedhofssatzung

Mehrere Bürger der Ortsgemeinde Walshausen haben Interesse an einer Baumbestattung. Um diesem Wunsch nachzukommen, möchte die Ortsgemeinde diese Bestattungsart künftig zulassen. Die Urnen sollen in einer „Strahlenlösung“ unter der im Grabfeld A stehenden „Linde“ beigesetzt werden, wie es derzeit schon in der Ortsgemeinde Althornbach praktiziert wird.

3. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Die Ortsgemeinde Walshausen bietet künftig Urnenbaumgrabstätten an. Aus diesem Grund ist eine Änderung bzw. eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen.

Der Ortsgemeinderat Walshausen stimmt der im Entwurf vorliegenden Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu.

4. Teiländerung 15 Windenergie zum Flächennutzungsplan 2006 der Verbandsgemeinde; Zustimmung der Ortsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 endgültig über die Teiländerung 15 Windenergie des Flächennutzungsplanes 2006 entschieden. Diese Entscheidung bedarf gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung der Zustimmung der Ortsgemeinde.

Ziel und Zweck der Teiländerung 15 - Windenergie - ist die Steuerung der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Die Planung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Mit der Umsetzung der Planung werden die nachfolgenden Ziele verfolgt:

- Steuerung und Ausbau der Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde
- Schaffung eines rechtskräftigen Planvorbehaltes (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, Ausschluss der Nutzung an anderer Stelle)
- Konzentration der Windenergieanlagen an einzelnen Standorten
- Beitrag zur Energiewende in Rheinland-Pfalz

Nach der endgültigen Planfassung sind neue Konzentrationsflächen für Windenergienutzung nur in der Gemarkung Riedelberg vorgesehen. Durch den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind außerhalb dieser neuen Konzentrationszonen bzw. außerhalb der bereits im Rahmen der ursprünglichen Planfassung 2006 dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung in Walshausen und Riedelberg privilegierte Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht zulässig.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem endgültigen Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 26.04.2018 zur Teiländerung 15 – Windenergie - zum Flächennutzungsplan 2006 zuzustimmen.

5. Schaffung von Bauflächen

Das Büro WSW Kaiserslautern hat im Auftrag der Ortsgemeinde die Möglichkeiten untersucht, neue Bauflächen in der Gemarkung auszuweisen. Nunmehr wurde ein Vorschlag unterbreitet, das Baugebiet „Kornberg, 1. Erweiterung“ im Bereich nördlich der Straße Dorfberg zu erweitern. Hier zweigt bereits eine gemeindliche Wegefläche von der Straße zum ehemaligen Wasserbehälter ab, die nach der vorgelegten Studie als Erschließungsstraße für bis zu 9 Baugrundstücke in einer Größenordnung von jeweils 600 bis 900 qm fungieren könnte. Der Vertreter des Büros, Herr Bökenbrink, erläutert das vorgelegte Konzept.

Der Vertreter der Verwaltung erläutert die Modalitäten und Abläufe im Falle einer öffentlichen oder einer privaten Erschließung.

Der Ortsgemeinderat beschließt grundsätzlich, eine bauliche Erweiterung im Bereich nördlich der Bebauung an der Straße Dorfberg vorzusehen. Das Vorhaben ist mit den Grundstückseigentümern zu erörtern.

Nichtöffentlich

6. Herstellung einer Fußwegeverbindung von der Mühlestraße zum Kornberg

Der Ortsgemeinderat berät in einer Vertragsangelegenheit und vergibt einen Auftrag.

7. Umschuldung; Information

Der Ortsgemeinderat wird über die Umschuldung eines Darlehens informiert.